

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 16. Dezember 1997

Teil II

396. Verordnung: Kosmetikartikelerzeuger-Befähigungsnachweisverordnung

396. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Erzeugung von kosmetischen Artikeln (Kosmetikartikelerzeuger-Befähigungsnachweisverordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1997, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von kosmetischen Artikeln gemäß § 124 Z 4 GewO 1994 ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtungen Medizin oder Veterinärmedizin oder Pharmazie oder Lebensmittel- und Biotechnologie oder einer Studienrichtung mit den Ausbildungsschwerpunkten Chemie oder Biologie oder den erfolgreichen Abschluß eines fachlich einschlägigen Fachhochschulstudienganges oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluß einer berufsbildenden höheren Schule mit Schwerpunktsetzung in den Unterrichtsgegenständen Chemie oder Biologie und
 - b) eine mindestens sechsmonatige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluß einer berufsbildenden mittleren Schule mit Schwerpunktsetzung in den Unterrichtsgegenständen Chemie oder Biologie und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
4. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Chemielaborant oder Chemiewerker oder Drogist oder Kosmetiker oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent oder Schädlingsbekämpfer und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 oder
5. das Zeugnis über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Farnleitner